

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 16/94 „Werftmodernisierung Wendorfer Weg Projekt – Kompaktwerft 2000 – der MTW Schiffswerft GmbH“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (Bau GB)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

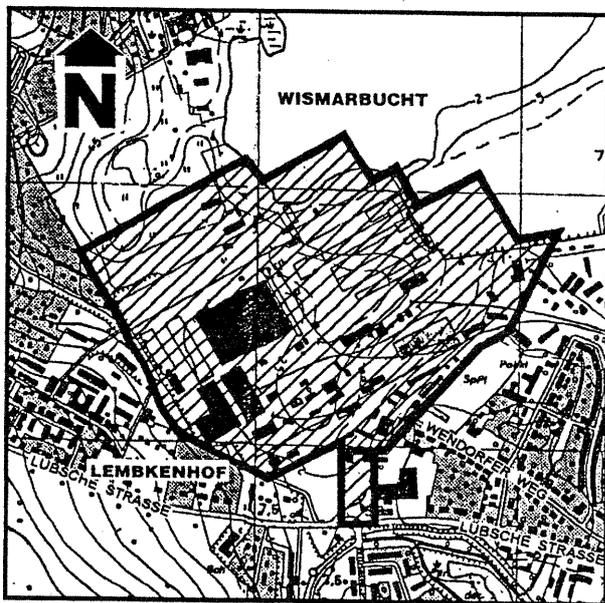
im Norden: nordwestlich durch die Fläche der ehemaligen Betriebsdeponie der MTW und nordöstlich durch die Bundeswasserstraße Ostsee (Wismar-Bucht)

im Osten: im wesentlichen durch die räumlich an den Modernisierungsbe- reich anschließenden MTW-Grundstücksflächen des Betriebs- sportplatzes und weiterer Werftbetriebsareale

im Süden: durch die Flächen des Gewerbegebietes „ehemaliges Ostsee- transgelände“ mit Anbindung an die Lübsche Straße

im Westen: nordwestlich durch das Wohn- und Gewerbegebiet „Lembken- hof“ und südwestlich von der Kleingartenanlage am „Schwar- zen Weg“

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30. März 1995 als Sitzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16/94 „Werftmodernisierung Wendorfer Weg Projekt – Kompaktwerft 2000 der MTW Schiffswerft GmbH“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 22. Mai 1995, Aktenzeichen VIII 270 a – 512.115 – 06 (16/94) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16/94 und die Begründung dazu ab diesem Tage im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 Bau GB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen- über der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwä- gung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Bau GB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Bau GB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungs- ansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 7. Juni 1995

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Stadtplanungsamt –

Information zur Gebäude- und Wohnungszählung 1995 (GWZ)

Gleich zu Beginn dieses Jahres konnte man der Tagespresse die Mitteilung entnehmen, daß mit Stichtag 30. September 1995 alle Gebäude mit Wohn- raum und die darin befindlichen Wohnungen gezählt werden sollen.

Eine solche Bestandserhebung ist dringend notwendig. Die letzte Erhebung dieser Art gab es 1981; und wenn man bedenkt, was seit der Wende gerade im Wohnungsbau geschehen ist, sollte jedem einleuchten, daß für künftige Entscheidungen in Politik und Wirtschaft eine Neuerausfassung der Bestände unerläßlich ist.

Die Fragen zu den Gebäuden und Wohnungen richten sich grundsätzlich an die Gebäudeeigentümer. Sie sind lt. Gesetz zur Auskunft verpflichtet. Nur im Ausnahmefall kann auch ein Mieter befragt werden. Seit Anfang April gibt es in der Hansestadt Wismar eine Erhebungsstelle.

Postanschrift:

Gebäude- und Wohnungs-
zählung (GWZ) 1995
23952 Wismar
PF: 1245

Hausanschrift:

Gebäude- und Wohnungs-
zählung (GWZ) 1995
23966 Wismar
Am Markt 18
Tel: (0 38 41) 251-141/142
Fax: (0 38 41) 28 30 02

Die wesentlichsten Aufgaben bestehen darin,

- ein Verzeichnis der zu erfassenden Gebäude aufzustellen und ständig zu aktualisieren (dazu finden gegenwärtig Ortsbegehungen statt),
- den Einsatz ehrenamtlicher Zähler (Erhebungsbeauftragte) vorzubereiten und zu leiten und
- die ausgefüllten Fragebögen zu prüfen und dem Statistischen Landesam- in Schwerin ordnungsgemäß zu übergeben.

Bis zum 30. September sollen alle Gebäudeeigentümer im Besitz der Ge- bäude- und Wohnungsbögen sein.

Der Erfolg dieser Zählung hängt wesentlich davon ab, daß diese Bögen sachlich richtig, vollständig und fristgerecht ausgefüllt werden. Daher appel- lieren wir an alle Hauseigentümer, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzu- kommen. Sie können sich bei allen auftretenden Fragen vertrauensvoll an ihren zuständigen Erhebungsbeauftragten oder an den Mitarbeiter der Erhe- bungsstelle wenden.

Schon jetzt möchten wir darauf hinweisen, daß in jeder Gemeinde ehrenamt- liche Zähler benötigt werden. Deren Aufgabe besteht darin, dem Auskunftsp- flichtigen die Erhebungsbögen zuzustellen, ihm im Bedarfsfalle beim Aus- füllen behilflich zu sein sowie die ausgefüllten Erhebungsbögen in der Erhebungsstelle abzuliefern.

Dafür steht dem Zähler eine Aufwandsentschädigung zu, welche – je nach Anzahl der zu erfassenden Gebäude rund 600,- DM betragen kann. Der Einsatz der Zähler konzentriert sich vorwiegend auf die Monate September und Oktober.

Sollten Sie Interesse an einem solchen Einsatz haben, dann melden Sie sich bitte umgehend in unserer Erhebungsstelle, wo man Ihnen gerne auch weitere Fragen beantworten wird.

Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister

Abt. Öffentlichkeitsarbeit
und Repräsentation

Redaktion: Claudia Richter
Rathaus, Am Markt,

PF 1245 23952 Wismar,
Tel: 251-906, Fax 251-908

Erscheinungsweise:
2 x monatlich

Auflage: 26.000

Verlag und
Anzeigenverwaltung:

Anzeiger Verlag Wismar
Mecklenburger Str. 28a

23966 Wismar
Tel: 28 23 46 oder 21 31 94

Fax 28 35 78

Satz:

Mecklenburgische Verlags-
und Verkaufsbuchhandlung
„Koch & Raum“ Wismar

Druck:

Hanse-Druck Wismar GmbH

Der STADTANZEIGER wird
innerhalb der Stadt Wismar
an alle erreichbaren Haushalte
und Firmen kostenlos verteilt

Er kann auch per Abonnement
über den Anzeiger Verlag bezogen
werden.

Die aktuelle Ausgabe liegt im
Stadthaus (Wismar-Information)
aus.